

1980**Ausgegeben zu Bonn am 26. November 1980****Nr. 74**

Tag	Inhalt	Seite
17. 11. 80	Neufassung des Dritten Verstromungsgesetzes 754-2	2137
14. 11. 80	Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) neu: 2121-51-11; 2121-51-1, 2121-4, 7830-1-2	2147
17. 11. 80	Zehnte Verordnung zur Änderung der Heimaturlaubsverordnung 2030-2-21	2150
18. 11. 80	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Fischgesetz neu: 454-1-1-9	2151
18. 11. 80	Verordnung über die Grenze des Freihafens Hamburg – Freihafenteil Waltershof – neu: 613-1-7-4; 613-1-7-3	2152
20. 11. 80	Verordnung über die Grenze des Freihafens Hamburg – Freihafenteil Alter Freihafen – neu: 613-1-7-5; 613-1-7-2	2154
20. 11. 80	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Soldaten 51-1-12	2158
11. 11. 80	2. Berichtigung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe 8053-2-7	2159
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften		2160

Bekanntmachung der Neufassung des Dritten Verstromungsgesetzes

Vom 17. November 1980

Auf Grund des Artikels 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften vom 25. August 1980 (BGBl. I S. 1605) wird nachstehend der Wortlaut des Dritten Verstromungsgesetzes in der ab 1. Januar 1981 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das nach § 16 in Kraft getretene Dritte Verstromungsgesetz vom 13. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3473),
2. den nach Artikel 4 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 749),
3. den nach Artikel 6 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750),
4. den am 1. Januar 1981 in Kraft tretenden Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften vom 25. August 1980 (BGBl. I S. 1605).

Bonn, den 17. November 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Gesetz über die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft (Drittes Verstromungsgesetz)

§ 1

Bestimmung des Steinkohleneinsatzes

Im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung soll der Anteil der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einer Höhe erhalten werden, die eine Abnahme deutscher Steinkohle durch die Elektrizitätswirtschaft in den Jahren 1981 bis 1985 in Höhe von 191 Millionen Tonnen Steinkohleneinheiten (SKE), in den Jahren 1986 bis 1990 in Höhe von 215 Millionen Tonnen SKE und in den Jahren 1991 bis 1995 in Höhe von 232,5 Millionen Tonnen SKE gewährleistet.

§ 2

Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes

(1) Es wird ein unselbständiges Sondervermögen des Bundes mit dem Namen „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes“ gebildet. Das Sondervermögen wird vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt) verwaltet.

(2) Das Bundesamt gewährt aus Mitteln des Sondervermögens

1. Zuschüsse zum Ausgleich der Mehrkosten, die durch den Einsatz von Gemeinschaftskohle bei der Erzeugung von Elektrizität und Fernwärme gegenüber dem Einsatz von schwerem Heizöl entstehen, nach § 3 Abs. 1 bis 4,
2. Zuschüsse zu Investitionskosten nach § 4 Abs. 1,
3. Zuschüsse zu Stromtransportkosten nach § 4 Abs. 2,
4. Zuschüsse für Zusatzmengen nach § 5,
5. Zuschüsse für niederflüchtige Kohle und zum Ausgleich von Revierunterschieden nach § 6,
6. Zuschüsse für eine Verstromungsreserve nach § 7,
7. Zuschüsse nach § 16.

Außer für die in Satz 1 genannten Zwecke darf das Sondervermögen nur für die Kosten der Verwaltung verwendet werden.

(3) Die §§ 1, 18, 25 und 39 der Bundeshaushaltsordnung sind auf das Sondervermögen nicht anzuwenden.

(4) Für jedes Kalenderjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft bedarf. Der Bundesminister für Wirtschaft hat dem Bundestag und dem Bundesrat im Laufe des nächsten Wirtschaftsjahres zur Entlastung gesondert Rechnung zu legen.

(5) Übersteigt das Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe den jährlichen Mittelbedarf, wird der überschüssige Betrag für den Mittelbedarf im folgenden Jahr verwendet.

(6) Das Bundesamt wird als Verwalter des Sondervermögens ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) bis zur Höhe von 500 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen. Für die Verwaltung des Sondervermögens gelten die Vorschriften über die Verwaltung der Bundesschuld entsprechend.

§ 3

Zuschüsse zum Ausgleich der Mehrkosten

(1) Für Kraftwerke, auf die § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (BGBl. I S. 545) – im folgenden: Zweites Verstromungsgesetz – anzuwenden ist, erfolgt der Ausgleich der Mehrkosten nach den Bestimmungen des Zweiten Verstromungsgesetzes. Die in den gemäß § 1 Abs. 6 des Zweiten Verstromungsgesetzes erteilten Zusagen enthaltene Begrenzung der Zuschußhöhe entfällt für Steinkohlenmengen, die nach dem 31. Dezember 1974 in Kraftwerken eingesetzt werden; jedoch werden die Zuschüsse zu den sonstigen Betriebsmehrkosten auf 40 Deutsche Mark je eingesetzter Tonne SKE begrenzt.

(2) Für Kraftwerke über ein Megawatt Nennleistung, die vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommen worden sind, erfolgt der Ausgleich der Mehrkosten für Gemeinschaftskohle, die in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1995 eingesetzt wird, jeweils für ein Kalenderjahr durch Zuschüsse in Höhe der Wärmepreisdifferenz und zu den sonstigen Betriebsmehrkosten nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft; ein Zuschuß nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Verstromungsgesetzes wird nicht mehr gewährt. In den Richtlinien ist der Zuschuß zu den sonstigen Betriebsmehrkosten je eingesetzter Tonne SKE jeweils für ein Kalenderjahr im voraus festzusetzen, dabei sind das Einsatzziel des § 1 und die Höhe der sich aus der Ausgleichsabgabe ergebenden Belastung zu berücksichtigen.

(3) Für Kraftwerke über ein Megawatt Nennleistung, die nach dem 18. Dezember 1974 in Betrieb genommen werden, erfolgt der Ausgleich der Mehrkosten vom Betriebsbeginn an bis zum 31. Dezember 1995 durch Zuschüsse in Höhe der Wärmepreisdifferenz und der sonstigen Betriebsmehrkosten nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft. Beim Einsatz von Braunkohle mit einem Gehalt an Natrium- und Kaliumoxiden in der Asche von über 2 vom Hundert, der durch Beimi-

schung von Braunkohle aus derselben Lagerstätte nicht vermindert werden kann, erfolgt der Mehrkostenausgleich jedoch nur in Höhe der sonstigen Betriebsmehrkosten; Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden. Die Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn das Kraftwerk von Betriebsbeginn an bis zum Ende des fünfzehnten Betriebsjahres mit Steinkohle, davon mindestens 30 000 Stunden und in den ersten zehn Betriebsjahren kalenderjährlich mindestens 2 000 Stunden der auf die Nettoleistung bezogenen Ausnutzungsdauer mit Gemeinschaftskohle betrieben wird. Der Gewährung der Zuschüsse steht es nicht entgegen, daß neben Steinkohle auch Müll oder sonstige Abfälle verbrannt oder in einem technisch unvermeidbaren Maße zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerung oder vorübergehend ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung auf Grund behördlicher Anordnung andere Brennstoffe eingesetzt werden. Die Sätze 1 bis 4 sind auf umgerüstete Kraftwerke im Sinne des § 4 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(4) Zu den sonstigen Betriebsmehrkosten wird ein Zuschlag zum Ausgleich der Mehrkosten gewährt, die dadurch entstehen, daß die in einem Kraftwerk eingesetzte Gemeinschaftskohle im gewogenen Durchschnitt eines Jahres einen Anteil nicht brennbarer Bestandteile von mindestens 25 vom Hundert enthält (Ballastkohle).

(5) Zuschüsse zum Ausgleich der Mehrkosten werden nicht gewährt, wenn in einem Kraftwerk die Dampf- oder Gasmenge nicht zu mindestens 80 vom Hundert der Turbogeneratorenanlage zugeführt wird; eine vorübergehende Unterschreitung dieses Vomhundertsatzes aus technischen oder energiewirtschaftlichen Gründen bleibt außer Betracht.

(6) Bei der Ermittlung der Mehrkosten für ein Kalenderjahr ist von den Mehrkosten in den einzelnen Monaten auszugehen, wobei der Zuschuß zu den sonstigen Betriebsmehrkosten je Tonne SKE auf Jahresbasis ermittelt wird. Übersteigt bei der Ermittlung der Mehrkosten für einen Monat der Heizölpreis frei Kraftwerk je Tonne SKE den Preis für die eingesetzte Gemeinschaftskohle zuzüglich Transportkosten je Tonne SKE, so wird der übersteigende Betrag auf den Zuschuß zu den sonstigen Betriebsmehrkosten angerechnet. Ein verbleibender Betrag wird nicht mit den Mehrkosten aus anderen Kalendermonaten verrechnet.

(7) Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt in den Richtlinien zu den Absätzen 1 bis 4, von welchem Preis für Kraftwerkskohle bei der Ermittlung der Mehrkosten auszugehen ist. Dabei hat er unter Beachtung der Wettbewerbsverhältnisse auf dem Energiemarkt dafür Sorge zu tragen, daß die in diesem Gesetz vorgesehene Absatzsicherung in Verbindung mit dem Ausgleich der Mehrkosten zu keiner unangemessenen Preisentwicklung für Kraftwerkskohle führt. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Preisentwicklung ist auch zu berücksichtigen, ob

1. die Preiserhöhungen für Kraftwerkskohle mit Kostensteigerungen begründet werden, die wesentlich über den Erhöhungen der Kapital- und Lohnkosten je Produkteinheit in der Industrie liegen,
2. die Preise für Kraftwerkskohle stärker erhöht werden als die Preise für andere Kohlearten.

(8) Auf den Ausgleich der Mehrkosten sollen im laufenden Betriebsjahr monatliche Abschlagszahlungen geleistet werden. Einzelheiten bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft in den Richtlinien zu den Absätzen 1 bis 4.

(9) Die Zuschüsse nach den Absätzen 1 bis 4 werden

1. nur für Grundmengen im Sinne des § 5 Abs. 6 Nr. 3 oder
2. für Unternehmen, denen kein Zuschuß nach § 5 bewilligt werden kann, nur bis zur Höhe der im Durchschnitt der Jahre 1978 bis 1980 bezogenen Menge an Gemeinschaftskohle,
3. für Unternehmen, die Braunkohle im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 einsetzen, nur bis zur Höhe der vom Bundesminister für Wirtschaft festgesetzten Menge dieser Braunkohle

gewährt. Rechtsansprüche auf Ausgleich der Mehrkosten werden durch dieses Gesetz nicht unmittelbar begründet.

§ 4

Zuschüsse zu Investitionskosten und zu Stromtransportkosten

(1) Wird mit dem Bau eines Kraftwerks über ein Megawatt Nennleistung bis zum 31. Dezember 1983 begonnen und erfolgt die Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 1987, kann ein Zuschuß zu den Investitionskosten in Höhe von 180 Deutsche Mark je Kilowatt installierter Kraftwerksleistung gewährt werden. Für

1. Heizkraftwerke und
2. Kraftwerke, die für den überwiegenden Einsatz von niederflüchtiger Kohle ausgelegt sind,

kann der in Satz 1 genannte Zuschuß und ein Zuschlag bis zur Höhe der zusätzlichen Investitionskosten gezahlt werden, wenn mit ihrem Bau bis zum 31. Dezember 1985 begonnen wird und sie bis zum 31. Dezember 1989 in Betrieb genommen werden. Bei Umrüstung ölbefeuerten Heizkraftwerke auf den Einsatz von Steinkohle sowie öl-/gasbefeuerten Heizkraftwerke zur Ersetzung des Öls durch Steinkohle kann ein Zuschuß zu den Investitionskosten der Umrüstung gewährt werden, wenn hiermit bis zum 31. Dezember 1985 begonnen wird und die Anlage bis zum 31. Dezember 1989 in Betrieb genommen wird. Der Bau oder die Umrüstung gilt als begonnen, wenn von dem Unternehmen ein wesentlicher Anlagenteil (Kessel oder sonstige Feuerungsanlagen, Turbine oder Generator) in Auftrag gegeben worden ist. § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden. Über die Einzelheiten der Zuschußgewährung und die Verpflichtungen der Unternehmen werden Verträge geschlossen.

(2) Zuschüsse zu Stromtransportkosten können Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1987 gewährt werden, die auf Grund einer Vereinbarung Elektrizität von Kraftwerken im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 3 beziehen, wenn die Vereinbarung über den Elektrizitätsbezug geeignet ist, zur Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in diesen Kraftwerken beizutragen. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien.

§ 5

Zuschüsse für Zusatzmengen

(1) Für den Bezug der Zusatzmenge (Absatz 6 Nr. 2) in den Jahren 1981 bis 1995 können Zuschüsse in Höhe des Unterschiedsbetrages je Tonne SKE zwischen dem Preis der Zusatzmenge frei Kraftwerk und dem um 6 DM erhöhten durchschnittlichen Preis für Drittlandskohle frei Grenze gezahlt werden, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Dabei kann beim Bezug von Ballastkohle der Preis der entsprechenden Vollwertkohle zugrunde gelegt werden. Als Bezug von Zusatzmenge gilt auch die Lieferung von Gemeinschaftskohle aus eigener Förderung an ein unternehmenseigenes Kraftwerk. Zuschüsse nach § 16 Abs. 2, die für die Zusatzmenge gezahlt werden, sind anzurechnen.

(2) Die Zuschüsse je Jahr werden für jeden Antragsteller der Höhe nach begrenzt durch das Produkt aus der Zusatzmenge nach Absatz 6 Nr. 2 und dem Betrag, der im Jahre 1980 für Bezug von Zusatzmenge nach § 3 b dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750) im Durchschnitt je Tonne SKE gewährt worden ist. Für Antragsteller, die im Jahre 1980 keine Zuschüsse nach § 3 b dieses Gesetzes in der genannten Fassung erhalten haben, legt das Bundesamt den Höchstbetrag in entsprechender Anwendung des Satzes 1 fest.

(3) Dem Bezug von Gemeinschaftskohle steht der Bezug von Elektrizität gleich, soweit diese aus Gemeinschaftskohle erzeugt wird, für deren Bezug Zuschüsse nach Absatz 1 nicht gewährt werden.

(4) Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung bewilligt, daß über die Gesamtmenge nach Absatz 6 Nr. 1 Bezugsverpflichtungen für die Zeit bis einschließlich 1995 nachgewiesen werden; das Bundesamt kann auf Antrag in Sonderfällen Ausnahmen zulassen. Bei unternehmensinternen Lieferungen gemäß Absatz 1 Satz 3 tritt an die Stelle der Bezugsverpflichtungen eine entsprechende Erklärung des Unternehmens gegenüber dem Bundesamt. Sind mehrere Verträge über den Bezug von Gemeinschaftskohle oder von aus Gemeinschaftskohle erzeugter Elektrizität abgeschlossen worden, soll die Zusatzmenge anteilig auf die einzelnen Verträge verteilt werden.

(5) Die Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn jeweils in den Jahren 1981 bis 1985, 1986 bis 1990 und 1991 bis 1995 die in dem Bewilligungsbescheid für diese Zeiträume festgesetzte Gesamtmenge bezogen wird. Der Antragsteller kann die Gesamtmenge ganz oder teilweise von einem anderen Kraftwerksbetreiber im Geltungsbereich dieses Gesetzes beziehen lassen, soweit der Bezug zusätzlich zu dessen eigener Gesamtmenge erfolgt; in diesem Falle ist der Zuschuß nach den bei dem Bezieher gegebenen Verhältnissen zu berechnen; ergibt sich dadurch für die Zusatzmenge ein höherer Zuschuß, ist die Zustimmung des Bundesamtes erforderlich.

(6) In dem Bewilligungsbescheid werden eine Gesamtmenge, eine Zusatzmenge, eine Grundmenge und eine Neumenge festgelegt:

1. Gesamtmenge ist die Menge in Tonnen SKE Gemeinschaftskohle, die der Antragsteller zum Einsatz in

Kraftwerken jeweils in den Jahren 1981 bis 1985, 1986 bis 1990 und 1991 bis 1995 zu beziehen hat.

2. Zusatzmenge ist ein Teil der Gesamtmenge. Bei ihrer Festlegung ist zugrunde zu legen

- a) für die Jahre 1981 und 1982 die Jahresmenge, für die im Durchschnitt der Jahre 1978 bis 1982, und
- b) für die Jahre 1983 bis 1995 die Jahresmenge, für die im Durchschnitt der Jahre 1983 bis 1987

die Gewährung von Zuschüssen nach § 3 b dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750) bewilligt worden ist. Soweit das Bundesamt für einzelne Jahre vom Durchschnitt abweichende Bewilligungen erteilt hat, treten diese an die Stelle der Durchschnittsmengen nach Satz 2. Bei Antragstellern, die nicht über eine Bewilligung im Sinne des Satzes 1 verfügen, wird die Zusatzmenge grundsätzlich in Höhe eines Drittels der durchschnittlichen Bezüge der Jahre 1978 bis 1980 festgelegt. Das gleiche gilt für Antragsteller, denen für Bezüge von weniger als einem Drittel der Gesamtmenge nach § 3 b dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750) Zuschüsse bewilligt worden sind. Bezüge, die bei einem anderen Antragsteller für solche Zuschüsse berücksichtigt worden sind, bleiben hierbei außer Betracht. Antragsteller, die im Jahre 1980 niederflüchtige Kohle der Gewerkschaft Sophia-Jacoba bezogen haben, erhalten in Höhe eines Drittels dieser Bezüge Zusatzmengen für diese Kohle; soweit der Festlegung von Zusatzmengen nach den Sätzen 2 bis 6 Bezüge niederflüchtiger Kohle der Gewerkschaft Sophia-Jacoba zugrunde liegen, ist dieser Teil der Zusatzmenge auf die Zusatzmenge nach Halbsatz 1 anzurechnen.

3. Die Grundmenge ist als Teil der Gesamtmenge in Höhe des Zweifachen der Zusatzmenge festzulegen. Die sich jeweils jährlich ergebende Grundmenge kann unbeschadet der Verpflichtung, die Gesamtmenge zu beziehen, um 15 vom Hundert über- oder unterschritten werden, höchstens jedoch um 30 vom Hundert der jeweiligen jährlichen Grundmenge in den Zeiträumen gemäß Nummer 1.

4. Neumenge ist die Menge, die nach Abzug der Zusatzmenge und der Grundmenge von der Gesamtmenge verbleibt.

(7) Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, soweit die im Bewilligungsbescheid festgesetzten Gesamtmen gen nicht bis zum 31. Dezember 1997 in Kraftwerken im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingesetzt werden.

(8) Auf die Zuschüsse werden ausnutzbare steuerliche Vorteile auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 777), geändert durch Gesetz vom 8. August 1969 (BGBl. I S. 1083), nicht angerechnet.

(9) § 3 Abs. 5, 7, 8 und 9 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(10) Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien.

(11) Die Zuschüsse nach § 3 b dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750)

werden nach dem 31. Dezember 1980 nicht mehr gewährt; an ihre Stelle treten die Zuschüsse nach den Absätzen 1 bis 9.

§ 6

Zuschüsse für niederflüchtige Kohle und zum Ausgleich von Revierunterschieden

(1) Soweit Steinkohle mit einem Anteil flüchtiger Bestandteile von weniger als 15 vom Hundert (niederflüchtige Kohle) im Rahmen einer Bezugsverpflichtung bis einschließlich 1995 bezogen wird, kann ein besonderer Zuschuß gewährt werden, dessen Höhe sich nach den beim Einsatz solcher Kohle entstehenden Nachteilen zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 20 vom Hundert bemißt. Eine Bezugsverpflichtung ist nicht erforderlich für Mengen, für die nach § 3 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 Zuschüsse gewährt werden können.

(2) Soweit niederflüchtige Kohle aus dem Aachener und Ibbenbürener Revier im Rahmen einer Bezugsverpflichtung bis einschließlich 1995 bezogen wird, kann ein Zuschuß in Höhe des Preisunterschiedes zum Preis für typische Kraftwerkskohle des Bergbauunternehmens mit dem günstigsten Einstandspreis am Kraftwerksstandort gezahlt werden, sofern dieses Unternehmen im Vorjahr mehr als 800 000 Tonnen SKE gefördert hat; dies gilt nicht für einen Bezug als Zusatzmenge; Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Soweit andere Gemeinschaftskohle im Rahmen einer Bezugsverpflichtung bis einschließlich 1995 bezogen wird, kann ein Zuschuß in Höhe des Unterschiedes gewährt werden, der zwischen dem Preis für typische Kraftwerkskohle der Ruhrkohle Aktiengesellschaft frei Kraftwerk und dem Preis für typische Kraftwerkskohle des liefernden Bergbauunternehmens frei Kraftwerk liegt; dies gilt nicht für Grund- oder Zusatzmenge. Zuschüsse nach Satz 1 sind, soweit sie auf bezogene Grundmenge entfallen, auf die Zuschüsse anzurechnen, die nach § 3 Abs. 1 bis 4 gezahlt werden. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden.

(3) Auf die Zuschüsse nach den Absätzen 1 und 2 ist § 5 Abs. 8 entsprechend anzuwenden. Zuschüsse nach § 16 Abs. 2 sind auf die Zuschüsse nach Absatz 2 bei Bezug von Grundmenge anzurechnen.

(4) Für im Kalenderjahr 1980 bezogene Kohle von Bergbauunternehmen, deren Förderung von niederflüchtiger Kohle wenigstens 25 vom Hundert der Gesamtförderung des Bergbauunternehmens beträgt, kann, soweit es sich nicht um Zusatzmenge nach § 3 b des Gesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750) handelt, ein Zuschuß nach Absatz 1 Satz 1, jedoch ohne den Aufschlag in Höhe von 20 vom Hundert, gewährt werden. Für solche Kohlebezüge entfällt ein Zuschlag nach § 3 Abs. 3 a Satz 2 dieses Gesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750). Soweit ein solcher Zuschlag bereits gewährt worden ist, ist er auf den Zuschuß nach Satz 1 anzurechnen. § 5 Abs. 8 ist entsprechend anzuwenden. Übersteigt die Summe der Zuschußzahlungen nach Satz 1 den Betrag von 20 Millionen DM, sind diese anteilig zu kürzen.

(5) Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien.

§ 7

Zuschüsse für eine Verstromungsreserve

(1) Zuschüsse können auch für Gemeinschaftskohle gezahlt werden, die innerhalb der nach § 5 Abs. 6 Nr. 1 festgelegten Gesamtmenge zur Einlagerung in eine Verstromungsreserve in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis zum 31. Dezember 1985 von Unternehmen der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft bezogen wird. Diese Zuschüsse werden für höchstens insgesamt 6 Millionen Tonnen SKE und längstens bis zum 31. Dezember 1990 gewährt. Ein Zuschuß wird nicht gewährt, soweit die betriebsnotwendigen Vorräte ohne die Menge unterschritten werden.

(2) Einem Unternehmen der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft, dem ein Bewilligungsbescheid nach § 5 Abs. 6 erteilt wurde, ist höchstens ein Anteil an der Menge nach Absatz 1 Satz 2 zu bewilligen, der dem Verhältnis seiner für die Jahre 1981 bis 1985 festgelegten Gesamtmenge zu der Summe der Gesamtmengen aller derartigen Unternehmen für diesen Zeitraum entspricht.

(3) Die Zuschüsse dürfen nur die Zinsen für die Finanzierung des Kaufpreises der Gemeinschaftskohle (einschließlich Transportkosten), die Nebenkosten einer Kapitalbeschaffung und die Kosten der Lagerhaltung ausgleichen.

(4) Gemeinschaftskohle, für die ein Zuschuß nach Absatz 1 gezahlt wird, gilt nicht als Pflichtvorrat im Sinne des § 14 des Energiewirtschaftsgesetzes.

(5) Auf die Zuschüsse nach Absatz 1 ist § 5 Abs. 8 entsprechend anzuwenden.

(6) Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien.

§ 8

Ausgleichsabgabe

(1) Die Mittel des Sondervermögens werden durch eine Ausgleichsabgabe aufgebracht.

(2) Schuldner der Ausgleichsabgabe sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes liefern, sowie Eigenerzeuger von Elektrizität, soweit sie diese selbst verbrauchen. Die Ausgleichsabgabe wird nicht erhoben bei Eigenerzeugern von Elektrizität, deren Erzeugungsanlagen insgesamt eine Nennleistung von nicht mehr als 1 Megawatt aufweisen.

(3) Die Ausgleichsabgabe wird vom Schuldner für jeden Monat ermittelt. Sie bemißt sich

1. bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach einem Prozentsatz der aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzielten Erlöse,
2. bei Eigenerzeugern nach einem Prozentsatz des Wertes der im eigenen Unternehmen selbst erzeugten und verbrauchten Elektrizität ohne Kraftwerkseigenbedarf. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zu bestimmen, nach dem die Eigenerzeuger unter Berücksichtigung der Elektrizitätspreise, die vergleich-

bare Unternehmen zu bezahlen haben, sowie ihrer Selbstkosten den Wert der im eigenen Unternehmen selbst erzeugten und verbrauchten Elektrizität ermitteln.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Prozentsatz in gleicher Höhe für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen und für die Eigenerzeuger jeweils für ein Kalenderjahr im voraus festzusetzen. Er hat dabei zu berücksichtigen, daß das Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe den vom Bundesamt zu schätzenden Bedarf an Mitteln decken soll; für die Berechnung ist die Summe der voraussichtlichen Erlöse aus Lieferungen an Endverbraucher und des voraussichtlichen Gesamtwertes der von den Eigenerzeugern selbst verbrauchten Elektrizität zugrunde zu legen. Ändern sich im Laufe des Jahres die in Satz 2 bezeichneten Maßstäbe, so kann der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung den Prozentsatz für die auf die Verkündung der Rechtsverordnung folgenden Monate den geänderten Verhältnissen anpassen.

(5) Bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist der Prozentsatz nach Absatz 4 für die aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in dem jeweiligen Land erzielten Erlöse nach folgender Formel abzuwandeln:

$$P_L = P \times \frac{D_B}{D_L};$$

dabei bedeuten:

P_L = den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe für die aus Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher in dem einzelnen Land erzielten Erlöse,

P = den Prozentsatz nach Absatz 4,

D_B = den Durchschnittserlös je Kilowattstunde, den die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes im jeweils vorletzten Kalenderjahr erzielt haben,

D_L = den Durchschnittserlös je Kilowattstunde, den die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher in dem einzelnen Land im jeweils vorletzten Kalenderjahr erzielt haben.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat die sich danach für die einzelnen Länder ergebenden Prozentsätze in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 festzulegen; die Prozentsätze sind dabei auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.

(6) Der Bundesminister für Wirtschaft regelt durch Rechtsverordnung

1. die Verlängerung des Zeitraumes für die Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe von einem Monat auf ein Jahr oder die wahlweise Zulassung einer monatlichen oder jährlichen Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe,
2. das Verfahren für die Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe so, daß der Aufwand bei den Abgabeschuldnern und dem Bundesamt möglichst gering gehalten wird.

Durch die Aufnahme von Vorschriften über angemessene Vorauszahlungen ist sicherzustellen, daß keine Anhebung des Prozentsatzes der Ausgleichsabgabe erforderlich wird.

(7) Rechtsverordnungen, durch die der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach Absatz 4 auf über 4,5 vom Hundert festgesetzt wird, bedürfen der Zustimmung des Bundestages.

§ 9

Zahlung, Verzinsung und Beitreibung der Ausgleichsabgabe

(1) Die Ausgleichsabgabe ist für jeden Monat bis zum 16. des folgenden Monats an das Bundesamt zu zahlen. Eine Aufrechnung gegen die Abgabeschuld findet nicht statt.

(2) Kommt der Schuldner mit der Zahlung der Ausgleichsabgabe oder der Vorauszahlung in Verzug, so ist der rückständige Betrag mit 3 vom Hundert über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

(3) Ausgleichsabgabe und Zinsen können nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), beigetrieben werden.

§ 10

Weitergabe der Belastung

(1) Beruht die Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher auf einem Vertrag, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 3 abgeschlossen worden ist, so kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Falle der erstmaligen Festsetzung oder der Heraufsetzung der Ausgleichsabgabe eine Anhebung des Entgelts für die Elektrizitätslieferungen verlangen, für die die erstmalig festgesetzte oder erhöhte Ausgleichsabgabe zu entrichten ist. Die Anhebung darf bei einer erstmaligen Festsetzung der Ausgleichsabgabe den nach § 8 Abs. 5 maßgebenden Prozentsatz, bei einer Heraufsetzung der Ausgleichsabgabe die Erhöhung dieses Prozentsatzes nicht überschreiten. Im Fall der Herabsetzung der Ausgleichsabgabe vermindert sich das Entgelt für Elektrizitätslieferungen, für die lediglich die herabgesetzte Ausgleichsabgabe zu entrichten ist, entsprechend.

(2) Die sich aus der Ausgleichsabgabe ergebende Belastung des Endverbrauchers gilt bis zur Höhe des nach § 8 Abs. 5 maßgebenden Prozentsatzes nicht als Bestandteil der Preise im Sinne der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955) und der Bundestarifordnung Elektrizität vom 26. November 1971 (BGBl. I S. 1865), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1980 (BGBl. I S. 122).

(3) Gibt das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die sich aus der Ausgleichsabgabe ergebende Belastung an Endverbraucher weiter, so sind der nach § 8 Abs. 5 maßgebende Prozentsatz und der absolute Be-

trag der Belastung unter der Bezeichnung „Ausgleichs-
abgabe zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung nach
dem Dritten Verstromungsgesetz“ in den Rechnungen
über Elektrizitätslieferungen gesondert auszuweisen

§ 11

Härteklausel

(1) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf
eine Anhebung des Entgelts nach § 10 Abs. 1 nicht ver-
langen, wenn ein Unternehmen, das als Endverbraucher
Elektrizität abnimmt, durch eine Bescheinigung des
Bundesamtes nachweist, daß die sich aus der Anhe-
bung seines Entgelts ergebende Belastung eine unbilli-
ge Härte bedeuten würde.

(2) Das Bundesamt stellt auf Antrag des Unterneh-
mens jeweils längstens für ein Kalenderjahr im voraus
fest, ob die Belastung im einzelnen Falle ganz oder teil-
weise eine unbillige Härte bedeuten würde, und erteilt
hierüber eine Bescheinigung. Eine unbillige Härte im
Sinne dieses Gesetzes liegt nur vor, wenn die Belastung
wesentlich dazu beiträgt, daß eine Gefährdung der wirt-
schaftlichen Existenz des einzelnen Unternehmens
oder eines Unternehmensteils oder einer Betriebsstätte
droht. Das Bundesamt hat bei seiner Entscheidung die
Belastung der übrigen Endverbraucher zu berücksichti-
gen.

(3) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen kann
bei der Ermittlung der geschuldeten Ausgleichsabgabe
nach § 8 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 den von dem Un-
ternehmen erzielten Erlös entsprechend der Feststel-
lung des Bundesamtes nach Absatz 2 außer Betracht
lassen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Eigenerzeuger von
Elektrizität, soweit sie diese selbst verbrauchen, ent-
sprechend.

(5) Bei der Feststellung des Prozentsatzes nach § 8
Abs. 4 bleiben Erlöse von Lieferungen von Elektrizität an
Endverbraucher und der Wert der von Eigenerzeugern
selbst verbrauchten Elektrizität entsprechend den Fest-
stellungen des Bundesamtes nach Absatz 2 außer Be-
tracht.

§ 12

Genehmigungspflichten

(1) Die Errichtung von Kraftwerken oder leistungs-
steigernden Anlagen über 10 Megawatt Nennleistung,
die ausschließlich oder überwiegend

1. mit Heizöl,
2. mit Heizöl und Gas oder
3. mit Erdgas

betrieben werden sollen, bedarf der Genehmigung. Das
gilt nicht für Kraftwerke oder leistungssteigernde Anla-
gen, deren Planung nachweislich vor dem Inkrafttreten
dieses Gesetzes abgeschlossen war.

(2) Der Genehmigung bedarf auch der Einsatz von
Erdgas in neu zu errichtenden Kraftwerken oder lei-
stungssteigernden Anlagen über 10 Megawatt Nennlei-
stung und in vor dem 1. Januar 1975 in Betrieb genom-

menen Kraftwerken, der die Referenzmenge über-
schreitet. Referenzmenge ist die in dem Kraftwerk in der
Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1974 einge-
setzte Erdgasmenge. Ist das Kraftwerk erst nach dem
1. Januar 1974, jedoch vor dem 1. Januar 1975 in Be-
trieb genommen worden, so wird auf Antrag als Refer-
enzmenge diejenige Menge an Erdgas festgesetzt, die
mutmaßlich eingesetzt worden wäre, wenn das Kraft-
werk in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember
1974 betrieben worden wäre.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für diejenige Menge an
Erdgas,

1. die aus technischen Gründen zu Zündzwecken oder
zur Stützfeuerung eingesetzt werden muß,
2. deren vorübergehender Einsatz ausschließlich aus
Gründen der Luftreinhaltung auf Grund behördlicher
Anordnung notwendig ist.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und
2 darf nur erteilt werden, wenn die Errichtung des Kraft-
werks oder der leistungssteigernden Anlage energiepo-
litisch unbedenklich ist.

(5) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und
Absatz 2 Satz 1 ist zu erteilen, soweit der Einsatz von
Gemeinschaftskohle

1. dem gesamtwirtschaftlichen Interesse im Einzelfall
widerstreiten würde oder
2. wirtschaftlich unzumutbar wäre oder
3. den vertraglich vereinbarten Erdgaseinsatz zum Aus-
gleich von Unterschieden zwischen kontinuierlichen
Erdgasbezugsverpflichtungen und schwankender
Abnahme in bereits in Betrieb genommenen Kraft-
werken unmöglich machen würde.

Die Genehmigung nach Absatz 2 Satz 1 ist zu erteilen,
soweit der Einsatz von Erdgas in einem Kraftwerk er-
folgt, dessen Betreiber am 1. April 1976 nicht über ein
Kraftwerk verfügt, in dem ein Einsatz von Steinkohle
möglich ist; Kraftwerken des Betreibers stehen Kraft-
werke gleich, die von Unternehmen betrieben werden,
die mit dem Betreiber einen Konzern im Sinne des § 18
des Aktiengesetzes bilden.

(6) Die Genehmigung kann befristet, inhaltlich be-
schränkt und unter Bedingungen erteilt und mit Aufla-
gen verbunden werden.

(7) Die Genehmigungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1
und 2 werden vom Bundesminister für Wirtschaft, die
sonstigen Genehmigungen vom Bundesamt erteilt.

§ 13

Melde- und Auskunftspflichten

(1) Die Betreiber von Kraftwerken, die Lieferanten von
in Kraftwerken eingesetzter Steinkohle, von schwerem
Heizöl, Erdgas und sonstigen Energieträgern sowie die
Abgabeschuldner nach § 8 Abs. 2 haben dem Bundes-
amt auf Verlangen unverzüglich die Auskünfte zu ertei-
len und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind,
um

1. den Einsatz der in § 1 bestimmten Steinkohlenmenge
zu erreichen,

2. den Mehrkostenausgleich nach § 3 Abs. 1 bis 4 sowie die Zuschüsse nach den §§ 4 bis 7 zu berechnen und das Vorliegen der Zuschußvoraussetzungen zu überprüfen,
3. die Höhe der nach § 8 Abs. 3 von den Unternehmen ermittelten Ausgleichsabgabe nachzuprüfen,
4. den Prozentsatz nach § 8 Abs. 4 festzusetzen,
5. die Errichtungs- und Einsatzverbote nach § 12 zu überwachen,
6. die Zuschüsse nach § 16 Abs. 2 festzusetzen.

(2) Die Betreiber von Kraftwerken haben binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Bundesamt schriftlich zu melden,

1. über welche zum Einsatz von Steinkohle geeigneten Kraftwerke einschließlich der Heizöl- und Erdgaskraftwerke, in denen ein Einsatz von Steinkohle möglich ist, sie am Ende des Jahres 1974 verfügt haben und voraussichtlich in den Jahren bis 1980 jeweils am Jahresende verfügen werden; dabei sind Alter, Engpaßleistung, Art, Betriebsweise und Brennstoffeinsatz der einzelnen Kraftwerke anzugeben,
2. welche Steinkohlenmenge sie in den einzelnen Kraftwerken in den Jahren 1973 und 1974 eingesetzt haben, aufgeteilt nach Mengen, Lieferanten und Ursprungsland,
3. welche Steinkohlenbezugsverträge beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden; dabei sind Laufzeit, Menge, Lieferant und Ursprungsland anzugeben.

(3) Die Betreiber von Steinkohlenkraftwerken haben dem Bundesamt die monatlichen Steinkohleneinsatzmengen in den einzelnen Kraftwerken und die monatlichen Steinkohlenbezüge jeweils für ein Kalendervierteljahr bis zum 20. des folgenden Monats zu melden und dabei 1978 für die Steinkohlenbezüge die Vergleichszahlen für den entsprechenden Monat des Vorjahres anzugeben. Sie haben ferner zu melden, mit welchem Einsatz und welchem Bezug von Steinkohle sie in den folgenden vier Kalendervierteljahren rechnen; alle Angaben sind nach Lieferanten, Mengen und Ursprungsland aufzuteilen.

(4) Die Betreiber von Kraftwerken, in denen schweres Heizöl eingesetzt werden kann, haben dem Bundesamt jeweils für einen Monat bis zum 20. des folgenden Monats Mengen und Preise des zum Einsatz in Kraftwerken bezogenen schweren Heizöls zu melden. Bei der ersten Meldung sind auch die Zahlen für die Monate Januar bis März 1976 anzugeben.

(5) Die Abgabeschuldner nach § 8 Abs. 2 haben binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Bundesamt zu melden, ob und gegebenenfalls welche Mengen an Elektrizität sie im Jahre 1974 an Endverbraucher geliefert oder selbst verbraucht haben.

(6) Änderungen von Angaben nach den Absätzen 1 bis 5 sind unverzüglich zu melden.

(7) Die vom Bundesamt beauftragten Personen können zur Erlangung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Unterlagen und Auskünfte während der üblichen Bü-

ro- und Geschäftszeiten Grundstücke, Betriebsanlagen sowie Geschäftsräume der Unternehmen betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vornehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(8) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(9) Weigert sich ein Unternehmen, eine Auskunft zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann das Bundesamt die erforderlichen Feststellungen im Wege der Schätzung treffen.

§ 14

Beirat

(1) Bei dem Bundesamt wird ein Beirat gebildet. Er berät den Bundesminister für Wirtschaft bei der Festsetzung des Prozentsatzes nach § 8 Abs. 4 und das Bundesamt bei der Durchführung des Gesetzes.

(2) Der Beirat besteht aus 18 Mitgliedern. Der Bundesminister für Wirtschaft beruft die Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren, und zwar

1. drei Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrates,
2. zwei Mitglieder auf Vorschlag der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e. V.,
3. je ein Mitglied auf Vorschlag
 - der Vereinigung Industrielle Kraftwirtschaft e. V.,
 - des Gesamtverbandes des deutschen Steinkohlenbergbaus,
 - des Bundesverbandes der Deutschen Industrie,
 - des Deutschen Industrie- und Handelstages,
 - des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks,
 - des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
 - der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie,
 - der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,
 - der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft,
 - der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher e. V.,
 - des Mineralölwirtschaftsverbandes,
 - des Verbandes der deutschen Gas- und Wasserwerke e. V.,
 - des Vereins Deutscher Kohlenimporteure e. V.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft jederzeit niederlegen.

(4) Die Sitzungen des Beirats werden vom Präsidenten des Bundesamtes einberufen und geleitet. Das Nähere bestimmt eine Geschäftsordnung, die nach Beratung im Beirat vom Bundesamt erlassen wird. Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft können an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Beirat kann mit Zustimmung des Präsidenten des Bundesamtes Ausschüsse einsetzen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. ohne die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Genehmigung ein Kraftwerk oder eine leistungssteigernde Anlage errichtet,
2. ohne die nach § 12 Abs. 2 erforderliche Genehmigung Erdgas in einem Kraftwerk oder einer leistungssteigernden Anlage einsetzt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 13 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen § 13 Abs. 2 bis 6 eine vorgeschriebene Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 13 Abs. 7 das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Besichtigungen oder Prüfungen oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt.

§ 16

Übergangsregelung

(1) Für das Kalenderjahr 1974 werden Zuschüsse nur nach den Bestimmungen des Zweiten Verstromungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung nach Absatz 2 und nach § 3 Abs. 3 gewährt.

(2) Zahlt der Betreiber eines Kraftwerks an ein Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus einen Preis, der den Maßstäben des § 3 Abs. 7 entspricht, obwohl er auf Grund eines vor dem 30. September 1973 geschlossenen Vertrages über die Lieferung von Kraftwerkskohle zu einem niedrigeren Preis beliefert werden müßte, kann ihm je auf Grund dieses Vertrages bezogener und eingesetzter Tonne Steinkohle, erstmals für das Kalenderjahr 1974, ein Zuschuß in Höhe des Preisun-

terschieds gewährt werden. Bei der Festsetzung des Zuschusses nach dem Zweiten Verstromungsgesetz für das Betriebsjahr 1974 und bei der Gewährung des Ausgleichs der Mehrkosten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ist von dem Preis je Tonne SKE vor einer Anpassung des Preises für Kraftwerkskohle auszugehen. Näheres bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft in Richtlinien.

(3) Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 wird der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach § 8 Abs. 4 auf 4,5 vom Hundert festgesetzt. Der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe für die aus Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher in den einzelnen Ländern erzielten Erlöse beträgt demnach:

für Baden-Württemberg	4,0 vom Hundert
für Bayern	3,9 vom Hundert
für Berlin	3,5 vom Hundert
für Bremen	4,0 vom Hundert
für Hamburg	4,8 vom Hundert
für Hessen	4,1 vom Hundert
für Niedersachsen	4,2 vom Hundert
für Nordrhein-Westfalen	5,4 vom Hundert
für Rheinland-Pfalz	4,6 vom Hundert
für das Saarland	5,2 vom Hundert
für Schleswig-Holstein	3,5 vom Hundert.

(4) Restliche Zuschüsse nach dem Zweiten Verstromungsgesetz für die Betriebsjahre 1966 bis 1973, die bis zum 31. Dezember 1974 aus den öffentlichen Haushalten nicht gezahlt worden sind, werden aus dem Sondervermögen geleistet. Für diesen Zeitraum zuviel gezahlte und von den Unternehmen erstattete Zuschüsse fließen dem Sondervermögen zu.

§ 17

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Kraftwerk im Sinne dieses Gesetzes ist eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mittels Dampf oder Dampf und Gas oder Verbrennungsmotoren. Unerheblich ist es, ob der Dampf oder das Gas in einer Turbogeneratorenanlage völlig zur Stromerzeugung ausgenutzt oder nach nur teilweiser Ausnutzung für andere Zwecke, zum Beispiel für Heiz- und Fabrikationsdampf, genutzt wird.

(2) Eine leistungssteigernde Anlage eines Kraftwerks ist eine Anlage, die die Engpaßleistung des Kraftwerks durch Erhöhung der Kessel- oder Turbogeneratorenleistung vergrößert.

(3) Die Wärmepreisdifferenz ist der Unterschied zwischen dem Preis der eingesetzten Gemeinschaftskohle frei Kraftwerk und dem Preis für schweres Heizöl frei Kraftwerk je Tonne SKE bei entsprechendem Mengenbezug.

(4) Gemeinschaftskohle im Sinne dieses Gesetzes ist die im Bereich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewonnene Steinkohle, Pechkohle, Braunkohle mit einem Anteil an Tiefbaubraunkohle von mindestens 25 vom Hundert und Braunkohle mit einem Gehalt an Natrium- und Kaliumoxiden in der Asche von über 2 vom Hundert, der durch Beimischung von Braunkohle aus derselben Lagerstätte nicht vermindert werden kann.

(5) Drittlandskohle im Sinne dieses Gesetzes ist die außerhalb des Bereichs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewonnene Steinkohle.

§ 18

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 19

(Inkrafttreten)

Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV)**Vom 14. November 1980**

Auf Grund des § 78 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1**Anwendungsbereich der Verordnung**

(1) Für Arzneimittel, die im voraus hergestellt und in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Packung in den Verkehr gebracht werden (Fertigarzneimittel) und deren Abgabe nach § 43 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes den Apotheken vorbehalten ist, werden durch diese Verordnung festgelegt

1. die Preisspannen des Großhandels bei der Abgabe im Wiederverkauf an Apotheken oder Tierärzte (§ 2),
2. die Preisspannen sowie die Preise für besondere Leistungen der Apotheken bei der Abgabe im Wiederverkauf (§§ 3, 6 und 7),
3. die Preisspannen der Tierärzte bei der Abgabe im Wiederverkauf an Tierhalter (§ 10).

(2) Für Arzneimittel, die in Apotheken oder von Tierärzten hergestellt werden und deren Abgabe nach § 43 Abs. 1 und 3 des Arzneimittelgesetzes den Apotheken vorbehalten ist, werden durch diese Verordnung festgelegt

1. die Preisspannen sowie die Preise für besondere Leistungen der Apotheken (§§ 4 bis 7),
2. die Preisspannen der Tierärzte (§ 10).

(3) Ausgenommen sind die Preisspannen und Preise der Apotheken, wenn es sich um eine Abgabe handelt

1. durch Krankenhausapotheken,
2. an Krankenhäuser und diesen nach § 14 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993) gleichgestellte Einrichtungen sowie an Justizvollzugsanstalten und Jugendarrestanstalten,
3. an die in § 47 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Arzneimittelgesetzes genannten Personen und Einrichtungen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen,
4. von Impfstoffen, die zur Anwendung bei allgemeinen, insbesondere behördlichen oder betrieblichen Grippevorsorgemaßnahmen bestimmt sind,
5. an Gesundheitsämter für Maßnahmen der Rachitisvorsorge,
6. von Blutkonzentraten, die zur Anwendung bei der Bluterkrankheit, sowie von Arzneimitteln, die zur Anwendung bei der Dialyse Nierenkranker bestimmt sind.

§ 2**Großhandelszuschläge für Fertigarzneimittel**

(1) Bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln durch den Großhandel an Apotheken oder Tierärzte dürfen auf den Herstellerabgabepreis ohne die Umsatzsteuer höchstens Zuschläge nach Absatz 2 oder 3 sowie die Umsatzsteuer erhoben werden.

(2) Der Höchstzuschlag ist bei einem Herstellerabgabepreis

	bis	1,65 DM	21,0 vom Hundert	(Spanne 17,4 vom Hundert),
von	1,74 DM	bis	3,33 DM	20,0 vom Hundert
				(Spanne 16,7 vom Hundert),
von	3,43 DM	bis	5,02 DM	19,5 vom Hundert
				(Spanne 16,3 vom Hundert),
von	5,16 DM	bis	7,14 DM	19,0 vom Hundert
				(Spanne 16,0 vom Hundert),
von	7,35 DM	bis	11,81 DM	18,5 vom Hundert
				(Spanne 15,6 vom Hundert),
von	12,15 DM	bis	17,80 DM	18,0 vom Hundert
				(Spanne 15,3 vom Hundert),
von	21,37 DM	bis	86,96 DM	15,0 vom Hundert
				(Spanne 13,0 vom Hundert),
von	mehr als 108,71 DM			12,0 vom Hundert
				(Spanne 10,7 vom Hundert).

(3) Der Höchstzuschlag ist bei einem Herstellerabgabepreis

von	1,66 DM	bis	1,73 DM	0,35 DM,
von	3,34 DM	bis	3,42 DM	0,67 DM,
von	5,03 DM	bis	5,15 DM	0,98 DM,
von	7,15 DM	bis	7,34 DM	1,36 DM,
von	11,82 DM	bis	12,14 DM	2,19 DM,
von	17,81 DM	bis	21,36 DM	3,20 DM,
von	86,97 DM	bis	108,71 DM	13,04 DM.

§ 3**Apothekenzuschläge für Fertigarzneimittel**

(1) Bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln durch die Apotheken sind zur Berechnung des Apothekenabgabepreises Festzuschläge nach Absatz 3 oder 4 sowie die Umsatzsteuer zu erheben.

(2) Der Festzuschlag ist zu erheben

1. bei Fertigarzneimitteln, die vom Großhandel beziehbar sind, auf den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des bei Belieferung des Großhandels geltenden Herstellerabgabepreises ohne die Umsatzsteuer und des darauf entfallenden Großhandels-höchstzuschlags nach § 2 ergibt,
2. bei Fertigarzneimitteln, die nur vom Hersteller beziehbar sind, auf den bei Belieferung der Apotheken geltenden Herstellerabgabepreis ohne die Umsatzsteuer.

(3) Der Festzuschlag ist bei einem Betrag
 bis 2,40 DM 68 vom Hundert
 (Spanne 40,5 vom Hundert),
 von 2,64 DM bis 7,60 DM 62 vom Hundert
 (Spanne 38,3 vom Hundert),
 von 8,27 DM bis 14,28 DM 57 vom Hundert
 (Spanne 36,3 vom Hundert),
 von 16,97 DM bis 23,75 DM 48 vom Hundert
 (Spanne 32,4 vom Hundert),
 von 26,52 DM bis 38,00 DM 43 vom Hundert
 (Spanne 30,1 vom Hundert),
 von 44,17 DM bis 57,00 DM 37 vom Hundert
 (Spanne 27,0 vom Hundert),
 von mehr als 70,30 DM 30 vom Hundert
 (Spanne 23,1 vom Hundert).

(4) Der Festzuschlag ist bei einem Betrag
 von 2,41 DM bis 2,63 DM 1,63 DM,
 von 7,61 DM bis 8,26 DM 4,71 DM,
 von 14,29 DM bis 16,96 DM 8,14 DM,
 von 23,76 DM bis 26,51 DM 11,40 DM,
 von 38,01 DM bis 44,16 DM 16,34 DM,
 von 57,01 DM bis 70,30 DM 21,09 DM.

(5) Sofern die abzugebende Menge nicht in der Verschreibung vorgeschrieben oder gesetzlich bestimmt ist, haben die Apotheken, soweit mit den Kostenträgern nichts anderes vereinbart ist, die kleinste im Verkehr befindliche Packung zu berechnen.

§ 4

Apothekenzuschläge für Stoffe

(1) Bei der Abgabe eines Stoffes, der in Apotheken in unverändertem Zustand umgefüllt, abgefüllt, abgepackt oder gekennzeichnet wird, sind ein Festzuschlag von 100 vom Hundert (Spanne 50 vom Hundert) auf die Apothekeneinkaufspreise ohne Umsatzsteuer für Stoff und erforderliche Verpackung sowie die Umsatzsteuer zu erheben.

(2) Auszugehen ist von dem Apothekeneinkaufspreis der abzugebenden Menge des Stoffes, wobei der Einkaufspreis der üblichen Abpackung maßgebend ist.

(3) Treffen die Apotheken mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung Vereinbarungen über Apothekeneinkaufspreise, die der Berechnung zugrunde gelegt werden sollen, so ist der Festzuschlag für die durch diese Vereinbarungen erfaßten Abgaben abweichend von den Absätzen 1 und 2 auf diese Preise zu erheben. Auch für die durch diese Vereinbarungen nicht erfaßten Abgaben kann auf die vereinbarten Preise abgestellt werden.

§ 5

Apothekenzuschläge für Zubereitungen aus Stoffen

(1) Bei der Abgabe einer Zubereitung aus einem Stoff oder mehreren Stoffen, die in Apotheken angefertigt wird, sind

1. ein Festzuschlag von 90 vom Hundert auf die Apothekeneinkaufspreise ohne Umsatzsteuer für Stoffe und erforderliche Verpackung,
2. ein Rezepturzuschlag nach Absatz 3 sowie die Umsatzsteuer zu erheben.

(2) Auszugehen ist von den Apothekeneinkaufspreisen der für die Zubereitung erforderlichen Mengen an Stoffen und Fertigarzneimitteln. Maßgebend ist

1. bei Stoffen der Einkaufspreis der üblichen Abpackung,
2. bei Fertigarzneimitteln der Einkaufspreis nach § 3 Abs. 2 der erforderlichen Packungsgröße.

(3) Der Rezepturzuschlag beträgt für

1. die Herstellung eines Arzneimittels durch Zubereitung aus einem Stoff oder mehreren Stoffen
 bis zur Grundmenge von 500 g,
 die Anfertigung eines gemischten Tees, Herstellung einer Lösung ohne Anwendung von Wärme, Mischen von Flüssigkeiten
 bis zur Grundmenge von 300 g 1,50 DM,
2. die Anfertigung von Pudern, ungeteilten Pulvern, Salben, Pasten, Suspensionen und Emulsionen
 bis zur Grundmenge von 200 g,
 die Anfertigung von Lösungen unter Anwendung von Wärme, Mazerationen, Aufgüssen und Abkochungen
 bis zur Grundmenge von 300 g 3,00 DM,
3. die Anfertigung von Pillen, Tabletten und Pastillen
 bis zur Grundmenge von 50 Stück,
 die Anfertigung von abgeteilten Pulvern, Zäpfchen, Vaginal-Kugeln und für das Füllen von Kapseln
 bis zur Grundmenge von 12 Stück,
 die Anfertigung von Arzneimitteln mit Durchführung einer Sterilisation, Sterilfiltration oder aseptischen Zubereitung
 bis zur Grundmenge von 300 g,
 das Zuschmelzen von Ampullen
 bis zur Grundmenge von 6 Stück 4,50 DM.

Für jede über die Grundmenge hinausgehende kleinere bis gleich große Menge erhöht sich der Rezepturzuschlag um jeweils 50 vom Hundert.

(4) Treffen die Apotheken mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung Vereinbarungen über Apothekeneinkaufspreise, die der Berechnung zugrunde gelegt werden sollen, so ist der Festzuschlag nach Absatz 1 Nr. 1 für die durch diese Vereinbarungen erfaßten Abgaben abweichend von den Absätzen 1 und 2 auf diese Preise zu erheben. Auch für die durch diese Vereinbarungen nicht erfaßten Abgaben kann auf die vereinbarten Preise abgestellt werden. Für Fertigarzneimittel können solche Vereinbarungen über Apothekeneinkaufspreise nicht getroffen werden.

§ 6

Notdienst

Bei der Inanspruchnahme in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr können die Apotheken einen zusätzlichen Betrag von 2,00 DM einschließlich Umsatzsteuer berechnen.

§ 7

Betäubungsmittel

Bei der Abgabe eines Betäubungsmittels, dessen Verbleib nach § 15 der Betäubungsmittel-Verschrei-

bungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1978 (BGBl. I S. 537) nachzuweisen ist, können die Apotheken einen zusätzlichen Betrag von 0,50 DM einschließlich Umsatzsteuer berechnen.

§ 8

Sonderbeschaffung

Unvermeidbare Telegrammgebühren, Fernsprechgebühren, Porti, Zölle und andere Kosten der Beschaffung von Arzneimitteln, die üblicherweise weder in Apotheken noch im Großhandel vorrätig gehalten werden, können die Apotheken mit Zustimmung des Kostenträgers gesondert berechnen.

§ 9

Angaben auf der Verschreibung

Auf der Verschreibung sind von den Apotheken einzeln anzugeben

1. bei Fertigarzneimitteln der Apothekenabgabepreis, zusätzlich berechnete Beträge und die Summe der Einzelbeträge,
2. bei Arzneimitteln, die in Apotheken hergestellt werden, außerdem die Einzelbeträge des Apothekenabgabepreises,
3. bei einem Betrag nach § 6 auch die Zeit der Inanspruchnahme.

§ 10

Zuschläge der Tierärzte

(1) Bei der Abgabe von Arzneimitteln durch Tierärzte an Tierhalter dürfen höchstens Zuschläge entsprechend § 3 Abs. 2 bis 4, § 4 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 bis 3 sowie die Umsatzsteuer erhoben werden.

(2) Liegt der für den Zuschlag entsprechend § 3 Abs. 2 maßgebliche Betrag über 100 DM, so sind für den

100 DM übersteigenden Betrag folgende Zuschläge zu erheben:

von 100 DM bis 250 DM höchstens 25 vom Hundert,
von mehr als 250 DM höchstens 20 vom Hundert.

(3) Bei der Abgabe von Fütterungsarzneimitteln durch die Tierärzte an Tierhalter ist bei der Bemessung der Höchstzuschläge nach den Absätzen 1 und 2 von den Einkaufspreisen der erforderlichen Mengen von Arzneimittel-Vormischungen auszugehen.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten; abgelöste Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 1. die Verordnung über Preisspannen für Fertigarzneimittel vom 17. Mai 1977 (BGBl. I S. 789),
 2. die Vorschriften der Deutschen Arzneitaxe vom 1. Januar 1936 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2121-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, soweit sie nicht bereits durch die Verordnung über Preisspannen für Fertigarzneimittel aufgehoben worden sind,
 3. § 8 Abs. 1 der Gebührenordnung für Tierärzte vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1520), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1977 (BGBl. I S. 1341).

Bonn, den 14. November 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Zehnte Verordnung zur Änderung der Heimaturlaubsverordnung

Vom 17. November 1980

Auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795), geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Heimaturlaubsverordnung vom 10. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1901, 2017), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 1977 (BGBl. I S. 371), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Beamte, die infolge einer Behinderung in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert gemindert sind, erhalten einen Zusatzurlaub von sechs Arbeitstagen im Jahr; als Arbeitstage gelten alle Tage, an denen in der Dienststelle regelmäßig gearbeitet wird.“

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

3. In § 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die Beamten des Bundesnachrichtendienstes wird bei der Berechnung der Reisetage die Entfernung zwischen München und dem Dienort zugrunde gelegt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in die Aufzählung der Länder in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

„Antarktis (Gebiete südlich des 60. Breitengrades)“, „Irak“, „Kongo“ und „Zaire“.

Die Nummern vor den Namen der Länder werden gestrichen.

b) In der Aufzählung der Länder in Absatz 2 werden gestrichen:

„Irak“, „Kongo“ und „Zaire“.

Die Nummern vor den Namen der Länder werden gestrichen.

5. § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird zusammen mit einem Heimaturlaub ein nach § 2 übertragener Erholungsurlaub oder ein anderer Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung genommen, so gilt dieser Urlaub als Heimaturlaub, soweit er nicht im Gastland verbracht wird.“

6. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird „§ 27“ durch „§ 56“ ersetzt.

Artikel 2

Übergangsvorschrift

Ist ein Heimaturlaub vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung angetreten worden, so sind auf ihn die Bestimmungen der Heimaturlaubsverordnung in der bisherigen Fassung anzuwenden.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Soweit Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a das Gebiet der Antarktis betrifft, tritt er mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 17. November 1980

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

**Verordnung
über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach dem Fischgesetz**

Vom 18. November 1980

Auf Grund des durch Artikel 116 Buchstabe e des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) eingefügten § 13 Abs. 3 des Fischgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Ordnungswidrigkeiten nach dem Fischgesetz das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, soweit dieses Gesetz nicht von Landesbehörden ausgeführt wird.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Fischgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. November 1980

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über die Grenze des Freihafens Hamburg
– Freihafenteil Waltershof –
Vom 18. November 1980**

Auf Grund des § 86 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) wird verordnet:

§ 1

Die Grenze des westlich des Köhlbrands gelegenen Gebiets des Freihafens Hamburg – Freihafenteil Waltershof – wird geändert. Ihr neuer Verlauf ergibt sich aus der Anlage.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Grenze des Freihafens Hamburg – Freihafenteil Waltershof – vom 21. Juli 1977 (BGBl. I S. 1343) außer Kraft.

Bonn, den 18. November 1980

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Anlage

Die Zollgrenze gegen das westlich des Köhlbrands gelegene Gebiet des Freihafens Hamburg – Freihafenteil Waltershof – verläuft von der Westecke des Gebäudes der Abfertigungsstelle Bahnhof Waltershof entlang dem Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – zunächst 8 m in südwestlicher, danach 88 m in nordwestlicher und anschließend 75 m in nordnordwestlicher Richtung bis zur Zellmannstraße. Sie überquert dort auf einer Länge von 26 m die Gleisanlage der Hafenbahn. Dann folgt sie wieder dem Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – an der südwestlichen Straßenseite der Zellmannstraße 813 m nach Nordwesten bis zum Bahndurchlaß. Sie überquert in dieser Richtung 15 m das Freihafengleis der Hafenbahn, folgt sodann dem Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – in gleicher Richtung 5 m und danach 86,5 m in westnordwestlicher Richtung. Von diesem Punkt folgt sie dem Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – zunächst 5 m nach Nordosten, biegt sodann im rechten Winkel 145 m nach Nordwesten ab und wendet sich 30 m erneut nach Nordosten. Dort biegt sie nach Nordwesten ab und folgt weiter dem Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – 75 m bis zum Bahndurchlaß. Sie wendet sich dort im rechten Winkel erneut nach Nordosten und überquert auf einer Länge von 17,5 m die beiden Freihafengleise der Hafenbahn. Sie verläuft dann längs des Maschenzauns – diesen im Freihafen belassend – 180 m nach Ostnordosten und anschließend 37 m nach Ostnordosten bis zum Grenzweiser an der Uferböschung des Griesenwerder Hafens. Von diesem Punkt wendet sie sich in einem Winkel von 115° nach Norden und überquert in dieser Richtung in einer Länge von 1170 m den Griesenwerder Hafen und den Parkhafen. Danach wendet sie sich nach Osten, verläuft in dieser Richtung 35 m, wendet sich erneut nach Norden und verläuft 117,5 m in dieser Richtung bis zum Grenzweiser auf der Elbe-Uferböschung. Dort biegt sie in einem Winkel von 135° nach Nordosten ab, verläuft in dieser Richtung – durch Grenzweiser gekennzeichnet – 95 m über die Wasserfläche der Elbe, wendet sich dann nach Osten und erstreckt sich – parallel zum Ufer – 717,5 m in dieser Richtung. Sie wendet sich sodann nach Süden und verläuft 102 m in dieser Richtung bis zum Grenzweiser auf der Hochwasserschutzwand, die an dieser Stelle von Osten nach Südosten abknickt. Sie folgt dem Maschenzaun auf der Hochwasserschutzwand – diesen im Freihafen belassend – zuerst 308 m in südöstlicher Richtung, beschreibt dann einen nach Nordwesten offenen Halbkreis von 94 m Länge und setzt sich sodann in gerader Linie 53 m in nordwestlicher und anschließend 81 m in nordöstlicher Richtung fort. An diesem Punkt

wendet sie sich nach Südosten und verläuft in einem leicht gekrümmten Bogen längs dem Maschenzaun auf der Hochwasserschutzwand – diesen im Freihafen belassend – 1748 m zuerst in südöstlicher und dann in südlicher Richtung. Sie folgt dann weiter dem Maschenzaun auf der Hochwasserschutzwand – diesen im Freihafen belassend – nacheinander 102 m in südlicher, 34 m in südöstlicher, 96 m in südlicher, 12 m in südwestlicher, 98 m in westsüdwestlicher, 22 m in südlicher, 13 m in südwestlicher und 24 m in westlicher Richtung. Dort wendet sie sich von der Hochwasserschutzwand ab und verläuft längs des Maschenzauns – diesen im Freihafen belassend – zuerst 115 m nach Süden – die Schleusendurchfahrt bis zur Westseite der Schleusenbrücken in den Freihafen einbeziehend – und dann 78 m nach Westen. Von dort verläuft sie 96 m in südlicher Richtung, wendet sich sodann in einem Winkel von 115° nach Südwesten und verläuft 356 m auf der Böschung längs des Maschenzauns – diesen im Freihafen belassend –. Danach biegt sie in einem Winkel von 124° nach Westen ab und folgt dem Maschenzaun 193 m in dieser Richtung, wendet sich dort nach Nordwesten und verläuft 161 m dem Maschenzaun entlang – diesen im Freihafen belassend – an der nördlichen Seite der Finkenwerder Straße bis in die Höhe der Brüstung an der Südostseite der Bundesautobahn. Sie überquert die Finkenwerder Straße auf einer Länge von 39 m in südwestlicher Richtung bis zum Maschenzaun an der Einfahrt des Zollhofs, wendet sich nach Nordwesten und verläuft in einem Bogen längs des Maschenzauns bis an die südöstliche Seite der Straße Köhlbrandbrücke. Dort folgt sie dem Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – in südwestlicher Richtung 271 m entlang der Auffahrt zur Köhlbrandbrückenrampe, kreuzt dann in Höhe des Widerlagers die Köhlbrandbrückenrampe auf einer Länge von 28,5 m und verläuft anschließend entlang der Westseite der Rampenauffahrt 97 m in nördlicher Richtung. Danach wendet sie sich nach Westnordwesten und verläuft zunächst 58 m in dieser Richtung. Sie biegt dann nach Nordwesten ab, verläuft in einem nach Westen geneigten Bogen 135 m in dieser Richtung und knickt dann nach Nordnordosten ab. In dieser Richtung verläuft sie 45 m, wendet sich sodann auf einer Länge von 35 m nach Osten, überquert in gerader Linie das Freihafengleis der Hafenbahn auf einer Länge von 10 m und verläuft 146 m weiter an der Südwestseite des Maschenzauns bis an die Ostecke des Gebäudes der Abfertigungsstelle Bahnhof Waltershof. Sie führt an der Nordseite und an der Nordwestseite des Gebäudes entlang – dieses im Zollgebiet belassend – bis zu seiner Westecke.

**Verordnung
über die Grenze des Freihafens Hamburg
– Freihafenteil Alter Freihafen –**

Vom 20. November 1980

Auf Grund des § 86 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) wird verordnet:

§ 1

Die Grenze des östlich des Köhlbrands gelegenen Gebiets des Freihafens Hamburg – Alter Freihafen – wird geändert. Ihr neuer Verlauf ergibt sich aus der Anlage.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Grenze des Freihafens Hamburg – Alter Freihafen – vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2839), außer Kraft.

Bonn, den 20. November 1980

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Anlage

Die Zollgrenze gegen das östlich des Köhlbrands gelegene Gebiet des Freihafens Hamburg – Alter Freihafen – verläuft vom östlichen Führungspfehl der Pontonanlage Überseebrücke der Zollverwaltung westlich zunächst an der Westkante des anschließenden Pontons bis zur nordwestlichen Pontonecke. Von dort überquert sie – durch Grenzweiser gekennzeichnet – den Niederhafen in östlicher Richtung 175 m bis zur Westseite der Überseebrücke in Höhe der südlichen Pfahlgruppe des Mittelbogens. Sie wendet sich dort nach Süden und verläuft an der Westseite der Überseebrücke bis zum Ponton, den sie – durch einen weißen Strich gekennzeichnet – bis zur Elbseite überquert. Von dort folgt sie der Pontonkante – durch einen weißen Strich gekennzeichnet – um das Ostende des Pontons bis zur Ostseite der Überseebrücke, an der sie in nordöstlicher Richtung bis zur Höhe der südlichen Pfahlgruppe des Mittelbogens verläuft. Über diese Pfahlgruppe hinweg überquert sie den Niederhafen – durch Grenzweiser gekennzeichnet – bis zur Südwestecke der Pontonanlage Vorsetzen der Zollverwaltung und folgt dann der Südkante der Pontonanlage bis zur südöstlichen Pontonecke. Von dort überquert sie – durch Grenzweiser gekennzeichnet – die östliche Einfahrt des Niederhafens bis an die Kehrwieerspitz. Sie folgt sodann der nach Nordosten verlaufenden Kaimauer 40 m in dieser Richtung bis zu der Stelle, an der diese nach Nordwesten abknickt, überquert von dort – durch Hinweistafeln gekennzeichnet – in östlicher Richtung den Straßenplatz vor den beiden Niederbaumbrücken bis an die Nordwestecke der Wassertreppe zum Kehrwieerfleet und verläuft sodann 185 m an der nördlichen Kaimauer gegen das Kehrwieerfleet bis zur südöstlichen Ecke des Südgebäudes des Zollamts Niederbaum. Dort biegt sie, die Zufahrt zum südlichen Zollhof überquerend, 25 m nach Norden, wendet sich, der Südseite des Mittelgebäudes des Zollamts folgend, 12 m nach Osten bis zu dessen Südostecke und biegt, die Zufahrt zum nördlichen Zollhof überquerend, nach Norden ab bis zum Südufer des Binnenhafens. Von dort verläuft sie an der Wasserseite der südlichen Kaimauer gegen den Binnenhafen entlang dem Maschenzaun – diesen in den Freihafen einbeziehend – nach Osten bis an die Nordwestecke des westlich der Brooksbrücke gelegenen Gebäudes. Sie folgt dessen West- und Südseite bis zur Südostecke, wo sie in gerader Verlängerung der Ostseite 8 m nach Süden abknickt. Danach wendet sie sich im rechten Winkel nach Osten und überquert die Straße „Auf dem Sande“ in gerader Linie 56 m. An diesem Punkt biegt sie im rechten Winkel nach Norden ab und erreicht nach 12,6 m erneut die südliche Kaimauer gegen den Zollkanal. An deren Wasserseite verläuft sie, den Biegungen der Kaimauer folgend, zunächst in östlicher, dann in nordöstlicher Richtung, bis sie, nach Überqueren des Zugangs zum Kleinen Fleet, die Stelle erreicht, an der die Kaimauer kurz vor der Jungfernbrücke nach Norden abknickt. Von diesem Punkt führt sie in gerader Verlängerung 17 m nach Nordosten und biegt dann im rechten Winkel nach Nordwesten ab, bis sie wieder auf die Kaimauer des Zollkanals stößt. Dieser folgt sie in nordöstlicher Richtung 134 m bis zum westlich des Übergangs Kornhausbrücke gelegenen Gebäude. Dort wendet sie sich nach Südsüdosten und verläuft in dieser Richtung, zunächst an der Westseite des Gebäudes, 15 m bis zu Mitte der Straße „Neuer

Wandrahm“. Sie überquert anschließend in gerader Linie die Straße „Bei St. Annen“ in Richtung auf die Südwestecke der Personenhalle des Zollamts Kornhausbrücke. Von dort verläuft sie an der Südseite des Gebäudes des Zollamts Kornhausbrücke bis zur Südostecke des Gebäudes des Hauptzollamts Hamburg-Kehrwieder. Die Zollgrenze biegt zunächst nach Südosten um, folgt dem Maschenzaun – diesen in den Freihafen einbeziehend – in einem Bogen nach Südwesten übergehend 170 m bis zum Grenzübergang Brooktor. Dort überquert sie in südöstlicher Richtung die Straße „Broktorkai“ bis zur Nordecke der nördlichen Abfertigungsbühne der Abfertigungsstelle Brooktor. Sie folgt der Rückwand dieses Gebäudes und dem anschließenden Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – 227,5 m in südwestlicher Richtung. Dort überquert sie im rechten Winkel auf einer Länge von 8,5 m die nördliche Einfahrt zum Zollhof, folgt sodann erneut dem Maschenzaun auf einer Länge von 15 m in südlicher Richtung, überquert anschließend im rechten Winkel auf einer Länge von 8,5 m die südliche Einfahrt und folgt in dieser Richtung 6,5 m dem Maschenzaun bis zur nördlichen Kaimauer des Brooktorhafens. Sie verläuft an deren Wasserseite 52 m in östlicher Richtung, anschließend 22,5 m in ostnordöstlicher Richtung und sodann 18 m in südöstlicher Richtung. Von diesem Punkt führt sie in einer Biegung 5,7 m nach Nordosten bis zur südwestlichen Ecke des Gebäudes des Hauptzollamts Hamburg-Ericus. Von dort folgt sie der Kaimauer an der Wasserseite 212,8 m nach Nordosten, anschließend 7,5 m nach Südsüdosten und dann 3,4 m in östlicher Richtung bis zur Ericusbrücke. Sie überquert den Brooktorhafen an der Westseite dieser Brücke und folgt sodann der südlichen Kaimauer des Brooktorhafens 3,4 m in westlicher Richtung. Dann wendet sie sich nach Süden und folgt dem Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – 57,5 m in dieser Richtung, anschließend 41 m im Bogen nach Westen und dann 132 m in südwestlicher Richtung. Dort biegt sie nach Südosten ab und folgt dem Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – 33,4 m in dieser Richtung. Sie wendet sich sodann nach Nordosten und verläuft 11,8 m in dieser Richtung. Dort biegt sie nach Südosten ab und folgt dem Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – 29,5 m in dieser Richtung, wendet sich sodann in ostnordöstlicher Richtung und verläuft in dieser Richtung 6,5 m bis an die westliche Ecke des Gebäudes Magdeburger Straße 3. Sie folgt anschließend 18,5 m der nach Ostnordosten verlaufenden Giebelwand, biegt dann an der nordöstlichen Ecke des Gebäudes im rechten Winkel nach Südsüdosten ab und folgt in dieser Richtung 192 m der Ostseite dieses Gebäudes und der angrenzenden Gebäude. Dort biegt sie nach Ostsüdosten ab und verläuft an der Nordseite des Maschenzauns inmitten der Gleisanlagen nördlich der Versmannstraße bis an die Nordwestecke des Gebäudes des Bahnhofs „Hamburg-Kai rechts“. Sie führt an der Nordseite des Bahnhofsgebäudes entlang bis zu einem Punkt 27,5 m östlich der Rampe, überquert 7 m in nördlicher Richtung das in den Freihafen führende Eisenbahngleis und verläuft von dort parallel zum Eisenbahnviadukt in ostsüdöstlicher Richtung an der Nordseite des Maschenzauns bis in Höhe des im Freihafen gelegenen Schuppens 24 B. Von dort folgt sie dem weiteren Bogen des Maschenzauns – diesen im

Freihafen belassend – nach Südosten bis an die Eisenbahnbrücke über die Norderelbe. Dem westlichen Rand der Brücke bis zum südlichen Ufer der Norderelbe folgend, führt sie von dort an der Ostseite des anschließenden Maschenzauns bis zur Eisenbahnblockstelle Veddel. Sie wird dort durch die westlichen Wände der beiden Blockstellen-Gebäude gebildet, verläuft dann am Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – in südwestlicher Richtung weiter und überquert an dessen Ende am nördlichen Bahndurchlaß 5 m in westlicher Richtung das Freihafengleis der Hafenbahn. Von dort führt sie weiter an der Ostseite des Maschenzauns entlang und überquert in dessen Richtung am südlichen Bahndurchlaß 5 m in östlicher Richtung das Freihafengleis der Hafenbahn. Sie verläuft weiter an der Ostseite des anschließenden Maschenzauns bis zu dessen Ende am Bahndurchlaß der vom Bahnhof Veddel in den Freihafen führenden Hafenbahn. Sie überquert 8 m in westlicher Richtung das Hafenbahngleis und folgt wieder dem Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – bis zu dessen Ende am Schnittpunkt der Straßen „Veddeler Damm“ und „Am Saale-Hafen“. Dort biegt sie nach Südosten um und führt in gerader Linie über Fahrbahnen und Bürgersteig bis zum Grenzweiser auf der Stützmauer der Hafenbahnanlage und folgt ihr in nordöstlicher Richtung bis zur westlichen Ecke der Fußwegunterführung, überquert die Gleisanlagen bis zur südlichen Ecke dieser Unterführung, wendet sich dann nach Südwesten und verläuft in dieser Richtung 7,8 m auf der Flügelmauer. Sie folgt dann dem Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – zunächst in südwestlicher Richtung über die Venloer Brücke, wendet sich von deren südlichem Widerlager auf einer Länge von 2,4 m in westliche, danach 21,2 m in südwestliche Richtung, biegt erneut in westliche Richtung um und wendet sich nach 68,8 m auf einer Länge von 9,9 m in südwestliche Richtung bis zum Bahnübergang Harburger Chaussee. Sie überquert in dieser Richtung die Gleise auf einer Länge von 26 m und folgt dem Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – auf dem Deich am Berliner Ufer über den Grenzübergang Harburger Chaussee 1257 m in westsüdwestlicher Richtung. Sie führt dann 8 m nach Südwesten, biegt erneut in westsüdwestliche Richtung um und überquert die Deichauffahrt in einer Länge von 13 m. Von dort folgt sie wieder dem Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – zunächst in gleicher Richtung 200 m, wendet sich dann in einem Bogen von 53 m nach Nordwesten und verläuft 544 m in dieser Richtung bis 30 m vor die Klütjenfelder Straße. Sie biegt – dem Maschenzaun weiter folgend – nach Süden ab und führt, nach 2 m erneut in westsüdwestlicher Richtung abbiegend, 23 m in gerader Linie bis zum Ende des Maschenzauns. Dort überquert sie in nordnordwestlicher Richtung das Potsdamer Ufer, knickt nach 53 m – durch Grenzweiser gekennzeichnet – im rechten Winkel ab, überquert die Klütjenfelder Straße bis zum Gelände auf der Hochwasserschutzwand, wendet sich – zunächst dem Gelände folgend – erneut in nordnordwestlicher Richtung bis zum westlichen Bürgersteig der Klütjenfelder Straße, biegt im rechten Winkel in westsüdwestlicher Richtung ab und stößt wieder auf den Maschenzaun. Sie verläuft weiter am Maschenzaun – diesen in den Freihafen einbeziehend – um das Grundstück des Zollamts Ernst-August-Schleuse herum auf dem Damm zwischen Klütjenfelder Hafen und Ernst-August-Kanal bis an dessen Ende. Von dort setzt sie sich in nordwest-

licher Richtung auf dem Wasser fort bis zu dem Punkt im Reiherstieg, in dem sich die Linien schneiden, die durch zwei Grenzweiser auf dem sich gegenüberliegenden Ufer bestimmt werden. Von dort führt sie in gerader Linie über den Reiherstieg bis zu der durch Grenzweiser bezeichneten Stelle am oberen Rand der südlichen Uferböschung der östlichen Einfahrt zur Ellerholzschleuse und setzt sich dort 6,5 m nach Süden bis zum Maschenzaun fort. Sie folgt diesem – ihn im Freihafen belassend – zuerst 5,5 m nach Westen, dann 6,5 m nach Norden, erneut 67,5 m nach Westen und schließlich 4 m nach Süden. Sie überquert den Ellerholzweg auf einer Länge von 10 m in südwestlicher Richtung und folgt dem Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – 5 m in südlicher und 253 m in südsüdwestlicher Richtung. Dort wendet sie sich 15,5 m nach Süden und anschließend 30,5 m nach Südsüdwesten. Sie knickt im rechten Winkel nach Westnordwest ab, überquert das zum Ellerholzweg führende Gleis der Hafenbahn auf einer Länge von 7 m, wendet sich dann im rechten Winkel nach Südsüdwesten und folgt dem Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – 495 m in dieser Richtung. Sie wendet sich sodann nach Südsüdosten, um nach 5 m wieder nach Südsüdwesten abzubiegen, folgt weiter dem Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend –, bis sie nach 138 m im rechten Winkel nach Westnordwesten abbiegt und 5 m in dieser Richtung verläuft. Von dort führt sie 134,5 m in einem Bogen über Südsüdwesten nach Süden, bis sie 3 m vor der östlichen Brückenrampe der Brückenauffahrt Neuhof nach Südosten abknickt. Von dort folgt sie der Brückenrampe und der Brückenauffahrt Neuhof in einem Abstand von 3 m bis zur Nordostecke der Fußgängertreppe an der Ostseite der Brückenauffahrt. Sie folgt der Ostkante dieser Treppe und biegt vor der Brückenauffahrt in einem annähernd rechten Winkel nach Westnordwesten ab, überquert auf einer Länge von 29 m die Fahrbahnen bis zum westlichen Gelände an der Brückenabfahrt. Dort wendet sie sich nach Nordwesten, verläuft 43 m in dieser Richtung und knickt dann im rechten Winkel nach Südwesten ab. Sie folgt in einem Abstand von 5 m der Köhlbrandbrücke 135 m in südwestlicher Richtung. Dann wendet sie sich nach Südsüdwesten und verläuft 30 m in dieser Richtung. Sie knickt dann nach Westnordwesten ab, überquert das Freihafengleis der Hafenbahn und folgt anschließend 1615 m dem Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – entlang der Köhlbrandbrücke. Anschließend führt sie in einem Bogen von 237 m in nördlicher Richtung bis zur Roßbrücke. Sie überquert den Roßkanal 55 m auf der östlichen Seite der im Zollgebiet liegenden Brücke, biegt am Nordende der Brücke 2 m nach Osten ab und folgt dem Maschenzaun und der westlichen Außenmauer des Gebäudes auf dem Flurstück 454 am Roßweg – beide im Freihafen belassend – 193 m in nördlicher Richtung. Danach folgt sie der Nordseite dieses Gebäudes und dem anschließenden Maschenzaun – beide im Freihafen belassend – zuerst 8 m in östlicher, dann 0,5 m in nördlicher und anschließend 7 m in östlicher Richtung bis zum westlichen Pfeiler des Zolltores des Grenzübergangs Roß. Dort wendet sie sich auf 15,5 m nach Süden und überquert dann rechtwinklig den Roßweg, bis sie nach 13 m auf den mit 2 Grenzweisern versehenen Pfahl am Schutzgelände trifft. Von dort verläuft sie entlang des Schutzgeländes und des anschließenden Maschenzauns – diese im Freihafen belassend – 89 m in nördlicher Rich-

tung. Anschließend überquert sie 5 m in nordöstlicher Richtung das zum Köhlbrand führende Gleis der Hafenbahn, verläuft danach 88 m in gerader Richtung an der Westseite des Maschenzauns nach Norden und überquert 4,5 m in nordöstlicher Richtung das auf den Köhlbranddeich führende Gleis der Hafenbahn. Sie folgt sodann dem Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – an der Ostseite der Straßen Köhlbranddeich und Tollerortweg zunächst 24 m nach Norden, 70 m nach Nordosten, 135 m nach Nordnordosten und 7 m nach Nordosten. Von hier verläuft sie – weiter dem im Freihafen verbleibenden Maschenzaun folgend – an der Ostseite des Tollerortweges in einem 318 m langen weiten Bogen zunächst nach Nordnordosten, darauf nach Norden und dann wieder nach Nordnordosten bis zu der am nördlichen Ende dieser Straße gelegenen Kehre. Von hier aus folgt sie dem in 4 m Abstand von der Böschung am Westphalkai parallel zu dieser errichteten Maschenzaun – ihn im Freihafen belassend – 430 m in gerader Richtung nach Nordnordosten. An diesem Punkt wendet sie sich nach Nordosten, nach 7 m nach Nordnordosten, nach 12,5 m nach Westnordwesten und nach 5,5 m in nordnordöstlicher Richtung – stets dem im Freihafen verbleibenden Maschenzaun folgend. Sie folgt sodann dem unmittelbar an der Uferböschung zum Kohlenschiffhafen errichteten Maschenzaun – ihn im Freihafen belassend – 136,5 m in einem Bogen zunächst in nörd-

liche, dann in nordwestliche Richtung bis zum Ende der Umschlagsanlage am Westphalkai. Hier wendet sie sich in Richtung des Grenzweisers über die Uferböschung westsüdwestlich in den Kohlenschiffhafen. In dieser Richtung verläuft sie 220 m durch den Kohlenschiffhafen bis zu der mit Grenzweisern gekennzeichneten Pfahlgruppe. Sie wendet sich sodann in nordnordwestliche Richtung, folgt 117 m der Linie der Pfahlgruppen und biegt nach einer weiteren Wendung an der durch Grenzweiser gekennzeichneten Pfahlgruppe in nordwestliche Richtung ab. Sie folgt auf 438 m Länge der Linie der Pfahlgruppen und ihrer Verlängerung durch den Kohlenschiffhafen bis zur Höhe des Nordendes des Westphalkais. Dort wendet sie sich nach Norden und verläuft in dieser Richtung – von der Westspitze der Kai- zunge Tollerort 45 m entfernt – 78 m bis in die Norderelbe hinein. Sie biegt sodann nach Ostnordosten ab und verläuft in gerader Linie im Strom bis in Höhe der Westkante der Dockzugangsbrücke – vom Nordufer der Kai- zunge Tollerort und des Wendemuthkais (Steinwerder) zwischen 45 und 125 m entfernt. Dort wendet sie sich auf 385 m in östlicher Richtung – von der Kaimauer in Höhe des Trockendocks 105 m entfernt – und verläuft weiter in gerader Linie über die Elbe zum östlichen Führungspfahl der Pontonanlage der Zollverwaltung westlich der Überseebrücke.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung
von Jubiläumszuwendungen an Soldaten**

Vom 20. November 1980

Auf Grund des § 30 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 4 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Soldaten vom 24. Juli 1963 (BGBl. I S. 578) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die Gewährung der Jubiläumszuwendung wird hinausgeschoben,

1. wenn die Disziplinarmaßnahme einer Disziplinarbuße von mehr als 200 Deutsche Mark oder eines Disziplinararrestes oder einer Gehaltskürzung verhängt worden ist, bis zum Ablauf der für die Disziplinarmaßnahme geltenden Tilgungsfrist,
2. wenn die Disziplinarmaßnahme eines Beförderungsverbotes verhängt worden ist, bis zum Ablauf von sechs Jahren seit dem Tage der Verkündung des ersten Urteils,
3. wenn die Disziplinarmaßnahme einer Dienstgradherabsetzung verhängt worden ist, bis zum Ablauf von sieben Jahren seit dem Tage der Verkündung des ersten Urteils.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Bonn, den 20. November 1980

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Verteidigung
Hans Apel

Der Bundesminister des Innern
Gerhart Baum

2. Berichtigung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe

Vom 11. November 1980

Im Anlagenband zur Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 29. Juli 1980 (BGBl. I S. 1071, 1536) sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. Auf Seite 248 muß in der Stoffliste des Anhangs I Nr. 2.1 die Stoffklasse bei 1,3,5-Trimethylbenzol (Mesitylen) anstelle „II a“ richtig heißen: „II c“.
2. In der Stoffliste des Anhangs I Nr. 2.2
 - a) muß auf Seite 251 der Konzentrationsbereich in der Spalte Xn % bei Glyoxal anstelle „5,0 – 5,0“ richtig lauten: „1,0 – 5,0“,
 - b) sind auf Seite 252 für die Rubrik „ÄTZENDE STOFFE“ die Konzentrationsbezeichnungen „C %“ in der 3. Spalte und „Xi %“ in der 4. Spalte einzusetzen.
3. Im Anhang II Nr. 9 auf Seite 279
 - a) sind in Nummer 9.2 Abs. 2 Ziffer 2 nach dem Wort „Einrichtung“ der Beistrich und die Worte „in der“ zu streichen,
 - b) muß Nummer 9.3.2 Abs. 2 richtig lauten:
„(2) An allen Schmelz- und Gießöfen sind Auf-
fangeinrichtungen vorzusehen.“
4. Im Anhang II Nr. 11
 - a) muß es auf Seite 282 in Nummer 11.2 Abs. 3 anstelle „entwirkende Detonation“ richtig: „einwirkende Detonation“ und anstelle „ferngemahlenen Kalkstein“ richtig: „feingemahlenem Kalkstein“ heißen,
 - b) muß es auf Seite 283 in Nummer 11.3
 - im Absatz 1 Ziffer 3 Satz 2 anstelle „von der Einlagerung“ richtig heißen: „vor der Einlagerung“ und
 - im Absatz 2 Ziffer 13 anstelle „anbrennbaren Stoffen“ richtig heißen: „brennbaren Stoffen“.

Bonn, den 11. November 1980

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Weinmann

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
14. 10. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2643/80 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Prämie zugunsten der Schafffleischerzeuger	18. 10. 80	L 275/6
14. 10. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2644/80 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Schaf- und Ziegenfleisch	18. 10. 80	L 275/8
14. 10. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2645/80 des Rates über die Erhebung der Abschöpfung bei bestimmten lebenden Schafen und Ziegen	18. 10. 80	L 275/11
15. 10. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2650/80 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zu den Entscheidungen über Zuschüsse aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für Vorhaben betreffend die Verbesserung der Infrastruktur in bestimmten ländlichen Gebieten	17. 10. 80	L 273/10
Andere Vorschriften			
7. 10. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2616/80 des Rates zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie betroffenen Gebieten	15. 10. 80	L 271/9
7. 10. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 des Rates zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie betroffenen Gebieten	15. 10. 80	L 271/16
13. 10. 80	Verordnung (EWG) Nr. 2623/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Salicylsäure der Tarifstelle 2916 B I a) mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	14. 10. 80	L 269/6